Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2866

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6264/64

Bonn, den 19. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zolltarif-Verordnung
(Deutscher Zolltarif 1965) *)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 18. Dezember 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 1514 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

*) *Deutscher Zolltarif 1965 als Sonderdruck verteilt*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1965)

Vom 16. Dezember 1964

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c und des § 77 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe b des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Der Deutsche Zolltarif 1961 (Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1960 — Bundesgesetzbl. II S. 2425) in der am 31. Dezember 1964 unter der Bezeichnung „Deutscher Zolltarif 1963" geltenden Fassung erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

(2) Die Neufassung erhält die Bezeichnung „Deutscher Zolltarif 1965".

§ 2

Mit den in der Anlage zu § 1 Abs. 1 enthaltenen Änderungen der Außen-Zollsätze für Waren der Tarifnr. 24.01 wird der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in bezug auf Tabak vom 15. April 1964 durchgeführt. Der Beschluß ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 64 vom 22. April 1964 Seite 1033 veröffentlicht.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Für den Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister des Innern

Hermann Höcherl

Begründung

I.

Die Europäische Zollunion

(1) Nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) vom 25. März 1957 [1]) wird während einer Übergangszeit von 12 Jahren (drei Stufen zu je vier Jahren) der Gemeinsame Markt errichtet. Der Kern des Gemeinsamen Marktes ist die Europäische Zollunion. Zu ihrer Verwirklichung werden die nationalen

— Binnenzölle „schrittweise" abgebaut und

— Außenzölle „stufenweise" an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG angeglichen.

(2) Der Abbau der Binnenzölle und die Angleichung der Außenzölle an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs sind zeitlich und nach ihrem Umfang aufeinander abgestimmt.

(3) Der Zeitplan des EWG-Vertrages sieht während der ersten und zweiten Stufe den teilweisen Abbau der Binnenzölle in sechs Schritten vor. Die weiteren Herabsetzungen der Binnenzölle bis zu ihrer völligen Abschaffung werden während der dritten Stufe vorgenommen. Die Zeitfolge hierfür legt der Ministerrat der EWG auf Vorschlag der Kommission durch Richtlinien fest. — (Hinweis auf Anlagen 1 und 3)

(4) Der Gemeinsame Zolltarif wird in drei Stufen eingeführt. Er wird spätestens am Ende der Übergangszeit angewendet. — (Hinweis auf Anlagen 2 und 3)

II.

Beschleunigung der Zeitfolge des EWG-Vertrages

A. Der Beschleunigungsbeschluß vom 12. Mai 1960

Der EWG-Vertrag gestattet, die Binnenzölle schneller als vorgesehen abzubauen und die Außenzölle rascher als vorgeschrieben anzupassen (Hinweis auf Artikel 15 und 24 des EWG-Vertrages). Der EWG-Vertrag hat die Kommission der EWG verpflichtet, an die Mitgliedstaaten Empfehlungen zur beschleunigten Verwirklichung der Vertragsziele zu richten, wenn die allgemeine Wirtschaftslage oder die Lage eines bestimmten Wirtschaftszweiges es rechtfertigt. Die Kommission der EWG hat am 26. Februar 1960 „Empfehlungen zur Beschleunigung der Zeitfolge des Vertrages" vorgelegt (Hinweis auf Anlage 4). Auf der Grundlage dieser Empfehlungen haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG am 12. Mai 1960 die „beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele" beschlossen (Hinweis auf Anlage 5).

[1]) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/766

B. Der Beschluß vom 15. Mai 1962 über eine zusätzliche Beschleunigung

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG haben am 15. Mai 1962 entsprechend Artikel 1 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 des Beschleunigungsbeschlusses vom 12. Mai 1960 eine zusätzliche Herabsetzung der Binnenzölle um 10 v. H. beschlossen (Hinweis auf Anlage 6).

C. Der Beschluß vom 22. Mai 1963 über die zweite Angleichung der Außen-Zollsätze

Nach dem Zeitplan des EWG-Vertrages wäre die zweite Angleichung der nationalen (Außen-) Zollsätze an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG erst am 1. Januar 1966 durchzuführen gewesen. Durch Artikel 2 des „Zusätzlichen Beschleunigungsbeschlusses" vom 15. Mai 1962 ist die zweite Angleichung für die Waren der gewerblichen Wirtschaft jedoch auf den 1. Juli 1963 vorgezogen worden (Hinweis auf Anlage 6). Im Hinblick auf die seinerzeit angekündigten neuen Zollverhandlungen im Rahmen des GATT („Kennedy-Runde") und unter Berücksichtigung der Aussichten dieser Verhandlungen haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG den Beschluß vom 22. Mai 1963 gefaßt (Hinweis auf Anlage 7). Danach haben sich die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichtet, die zum 1. Juli 1963 vorzunehmende zweite Angleichung grundsätzlich an die um 20 v. H. gekürzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG durchzuführen, ohne dabei die am 22. Mai 1963 geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG zu unterschreiten.

III.

Der deutsche Zolltarif vom 1. Januar 1959 bis zum 31. Dezember 1964

(1) Die zum **1. Januar 1959** fällige erste Herabsetzung der Binnenzölle (um 10 v. H. der Ausgangszölle) hat die Bundesrepublik im Deutschen Zolltarif 1959 [2]) durchgeführt. Die konjunkturpolitischen Zollsenkungen nach dem 1. Januar 1957 wurden hierbei auf die vertragliche Abbau-Verpflichtung angerechnet.

(2) Die zum **1. Juli 1960** fällige zweite Herabsetzung der Binnenzölle (um insgesamt 20 v.H. der Ausgangszölle) hat die Bundesrepublik im Deut-

[2]) Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzblatt II S. 751

schen Zolltarif 1960 [3]) durchgeführt. Auch hierbei wurden die konjunkturpolitischen Zollsenkungen nach dem 1. Januar 1957 auf die vertragliche Abbau-Verpflichtung angerechnet.

(3) Die zum **1. Januar 1961** in dem Beschluß vom 12. Mai 1960 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele — „Beschleunigungsbeschluß" — [4]) (Hinweis auf Anlage 5) vorgesehenen Maßnahmen wurden im Deutschen Zolltarif 1961 [5]) durchgeführt. Dabei wurden die Zollsätze wie folgt festgesetzt:

1. Waren der gewerblichen Wirtschaft:
   a) Die Binnenzölle wurden um weitere 10 v. H. gesenkt, so daß die Ausgangs-Zollsätze um insgesamt 30 v. H. abgebaut waren.
   b) Die Außenzölle wurden derart festgesetzt, daß der Abstand zwischen den am 1. Januar 1957 tatsächlich angewandten Zollsätzen und den um 20 v. H. gekürzten Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v. H. verringert war (erste Angleichung). Die konjunkturpolitischen Zollsenkungen nach dem 1. Januar 1957 wurden dabei um 50 v. H. rückgängig gemacht (1. Hälfte der „Rückspulung").
2. Waren der Agrarwirtschaft:
   a) Die Binnenzölle
      — der (seinerzeit) nicht liberalisierten Waren wurden um weitere 5 v. H. gesenkt, so daß deren Ausgangs-Zollsätze um insgesamt 25 v. H. abgebaut waren;
      — der (seinerzeit) liberalisierten Waren blieben unverändert (Stand des Abbaus: 20 v. H.).
   b) Die Außenzölle blieben unverändert.

(4) Zum **1. Januar 1962** wurden im Deutschen Zolltarif 1962 [6]), dem Zeitplan des EWG-Vertrages und dem Beschleunigungsbeschluß vom 12. Mai 1960 [7]) (Hinweis auf Anlage 5) entsprechend, die Zollsätze grundsätzlich wie folgt festgesetzt:

1. Waren der gewerblichen Wirtschaft:
   a) Die Binnenzölle wurden um weitere 10 v. H. gesenkt, so daß die Ausgangs-Zollsätze um insgesamt 40 v. H. abgebaut waren.
   b) Durch den Beschleunigungsbeschluß vom 12. Mai 1960 war die erste Angleichung der Außenzölle an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs um ein Jahr auf den 1. Januar 1961 vorgezogen worden. Der Bundesrepublik war dabei gestattet worden, die nach dem 1. Januar 1957 durchgeführten konjunkturpolitischen Zollsenkungen nur zur Hälfte rückgängig zu machen. Nach dem Zeitplan des EWG-Vertrages war die erste Angleichung zum 1. Januar 1962 ohne Einschränkung durchzuführen. Die Bundesrepublik war deshalb verpflichtet, zum 1. Januar 1962 die konjunkturpolitischen Zollsenkungen gänzlich rückgängig zu machen (2. Hälfte der „Rückspulung").
2. Waren der Agrarwirtschaft:
   a) Die Binnenzölle wurden
      — für die nicht liberalisierten Waren [8]) um weitere 5 v. H.
      — für die liberalisierten Waren [8]) um weitere 10 v. H.
      gesenkt, so daß die Ausgangs-Zollsätze (wieder einheitlich) um insgesamt 30 v. H. abgebaut waren.
   b) Die Außenzölle wurden derart festgesetzt, daß der Abstand zwischen den Ausgangs-Zollsätzen und den ungekürzten Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v. H. vermindert war.

(5) Zum **1. März 1962** wurden durch die Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Nicht liberalisierte Waren der Agrarwirtschaft) vom 1. Juni 1962 [9]) die Binnenzölle für die nicht liberalisierten Waren der Agrarwirtschaft [8]) um weitere 5 v. H. gesenkt. Dadurch hatte der Abbau der Binnenzölle für die Waren der Agrarwirtschaft am 1. März 1962 folgenden Stand erreicht:

1. für die nicht liberalisierten Waren = 35 v. H.
2. für die liberalisierten Waren = 30 v. H.

(6) Die zum **1. Juli 1962** in dem Beschluß vom 15. Mai 1962 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG über die zusätzliche Beschleunigung der Verwirklichung der Vertragsziele — „Zusätzlicher Beschleunigungsbeschluß" — [10]) (Hinweis auf Anlage 6) vorgesehenen Zollsenkungsmaßnahmen wurden im Deutschen Zolltarif 1962/II [11]) durchgeführt.

1. Die Binnenzölle wurden grundsätzlich wie folgt festgesetzt:
   a) Für die Waren der gewerblichen Wirtschaft wurden sie um weitere 10 v. H. gesenkt, so daß die Ausgangs-Zollsätze um insgesamt 50 v. H. abgebaut waren.
   b) Für die Waren der Agrarwirtschaft wurden sie nur bei den in der Anlage zum „Zusätzlichen Beschleunigungsbeschluß" vom 15. Mai 1962 aufgeführten Waren um weitere 5 v. H.

[3]) Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1960) vom 23. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1521)
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1960 S. 1217
[5]) Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzblatt II S. 2425)
[6]) Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1962) vom 21. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1683)
[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1960 S. 1217
[8]) Stand der Liberalisierung: 1. Januar 1961
[9]) Bundesgesetzbl. 1962 II S. 683
[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 1284
[11]) Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Beschleunigung — 2. Teil) vom 27. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 840)

gesenkt, so daß deren Ausgangs-Zollsätze um insgesamt 35 v. H. abgebaut waren. Im übrigen wurden sie nicht geändert.

Die Anlage führt die seinerzeit in der Bundesrepublik liberalisierten Waren der Agrarwirtschaft auf. Nicht aufgeführt sind die Waren der Kapitel 4, 5, 7, 8, 15, 17 und 20 sowie die Waren, die durch die 19. bis 22. Verordnung der Kommission der EWG über die schrittweise Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation berührt werden (z. B. Getreide, Schweinefleisch).

2. Die Außenzölle blieben unverändert.

(7) Die zum **1. Juli 1963** nach dem Zeitplan des EWG-Vertrages und nach dem Beschluß vom 22. Mai 1963 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG über die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für die in Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse [12]) (Hinweis auf Anlage 7) durchzuführenden Maßnahmen wurden im Deutschen Zolltarif 1963 [13]) verwirklicht. Dabei wurden die Zollsätze grundsätzlich wie folgt festgesetzt:

1. Waren der gewerblichen Wirtschaft:

   a) Die Binnenzölle wurden um weitere 10 v. H. gesenkt, so daß die Ausgangs-Zollsätze um insgesamt 60 v. H. abgebaut waren.

      Nicht neu festgesetzt wurden die Binnenzölle

      — für Personenkraftwagen mit einem Hubraum des Motors von mehr als 800 ccm, die Gegenstand der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 vom 25. Juni 1962 [14]) waren,

      — für die Waren der Bauwirtschaft, die Gegenstand der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 vom 11. Januar 1963 [15]) waren,

      — für PKW-Ersatzteile, die Gegenstand der Achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 vom 19. Februar 1963 [16]) waren.

      Die durch die angeführten Verordnungen — vorzeitig — um mehr als weitere 10 v. H. gesenkten Binnen-Zollsätze wurden unverändert in den Deutschen Zolltarif 1963 übernommen.

      Der besonderen Lage der deutschen Textilindustrie und einer Empfehlung des Deutschen Bundestages Rechnung tragend wurden die Binnenzölle für die Waren der Tarifnummern

      53.11 (Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren),

      55.09 (Andere Gewebe aus Baumwolle),

      56.07-B (Gewebe aus künstlichen Spinnfasern) und

      60.02 (Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert)

      lediglich um weitere 5 v. H. der Ausgangs-Zollsätze gesenkt. Dadurch erreichte die Ermäßigung der Gesamtzollbelastung nicht die vorgeschriebenen 10 v. H. Das Defizit wurde jedoch ausgeglichen durch das Guthaben, das aus der („Mehr"-)Senkung der Binnenzölle für die oben aufgeführten Waren (PKW, PKW-Ersatzteile und Baumaterialien) entstanden war.

   b) Die Außenzölle wurden wie folgt festgesetzt:

      1. Für Waren, deren vertragsmäßiger Zollsatz im Gemeinsamen Zolltarif um mehr als 20 v. H. unter dem zugehörigen autonomen EWG-Zollsatz lag, wurde der Abstand zwischen

         dem Ausgangs-Zollsatz und

         dem vertragsmäßigen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs

         um weitere 30 v. H., also insgesamt um 60 v. H., vermindert.

      2. Für „besonders empfindliche Waren der der Liste G" des EWG-Vertrages [17]) wurde der Abstand zwischen

         dem Ausgangs-Zollsatz und

         dem am 22. Mai 1963 geltenden Zollsatz im Gemeinsamen Zolltarif

         um weitere 30 v. H., also insgesamt um 60 v. H., vermindert.

      3. Für Waren, deren Zollsatz im Gemeinsamen Zolltarif durch eine Entscheidung des Ministerrates der EWG nach Artikel 28 des EWG-Vertrages vorübergehend teilweise ausgesetzt war, wurde der Abstand zwischen

         dem Ausgangs-Zollsatz und

         dem am 1. Juli 1963 geltenden Zollsatz im Gemeinsamen Zolltarif

         um weitere 30 v. H., also insgesamt um 60 v. H., vermindert.

      4. Für Waren der Tarifnr. 39.02-B-I-a und B-VI-a und der Tarifnr. 51.04, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Zollsätze im Gemeinsamen Zolltarif durch Entscheidung des Ministerrats der EWG vom 5. Juni 1962 [18]) auf 40 % des Wertes festgesetzt und die in dieser Höhe entsprechend dem Be-

[12]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1963 S. 1561
[13]) Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1963) vom 21. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744)
[14]) Bundesgesetzbl. 1962 II S. 839
[15]) Bundesgesetzbl. 1963 II S. 26
[16]) Bundesgesetzbl. 1963 II S. 120
[17]) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 946
[18]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 1518

schluß vom 5. Juni 1962 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG [19]) von den Mitgliedstaaten in die nationalen Zolltarife übernommen worden waren [Hinweis auf die Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Vergeltungszölle) vom 30. Juli 1962] [20]), wurden die Außen-Zollsätze nicht neu festgesetzt. Die Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1962 (Stand: 30. Juni 1963) wurden also unverändert in den Deutschen Zolltarif 1963 übernommen.

5. Für alle anderen Waren wurde der Abstand zwischen
dem Ausgangs-Zollsatz und
dem um 20 v. H. gekürzten autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs
um weitere 30 v. H., also insgesamt um 60 v. H., vermindert.

2. Waren der Agrarwirtschaft:

a) Die Binnenzölle wurden um weitere 10 v. H. gesenkt, so daß die Ausgangs-Zollsätze

1. für die nicht liberalisierten Waren [21]) um insgesamt 45 v. H. abgebaut waren;
2. für die liberalisierten Waren [21])
   a) soweit sie in der Anlage zum „Zusätzlichen Beschleunigungsbeschluß" aufführt sind, um insgesamt 45 v. H. abgebaut waren,
   b) soweit sie nicht in der oben genannten Anlage aufgeführt sind, um insgesamt 40 v. H. abgebaut waren.

b) Die Außenzölle sind grundsätzlich unverändert geblieben. Lediglich für die Waren, bei denen das Ergebnis der Zollkonferenz 1960—1961 (Dillon-Runde) im deutschen Zolltarif noch nicht berücksichtigt worden war, wurden sie derart neu festgesetzt, daß der Abstand zwischen

dem Ausgangs-Zollsatz und

dem vertragsmäßigen Zollsatz im Gemeinsamen Zolltarif

um 30 v. H. vermindert war.

c) Die am 1. November 1962 eingeführten Griechenland-Zollsätze [22]) sind grundsätzlich unverändert geblieben. Wurde jedoch ein Außen-Zollsatz neu und dabei niedriger als der zugehörige Griechenland-Zollsatz festgesetzt, so wurde der Griechenland-Zollsatz auf die Höhe des zugehörigen ermäßigten Außen-Zollsatzes nachgezogen.

(8) Zum **1. Juli 1964** hat die Bundesrepublik

1. aus konjunkturpolitischen Gründen folgende Zollsenkungen durchgeführt:

a) Für die Waren der gewerblichen Wirtschaft wurden durch die Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Konjunkturpolitische Zollsenkung) vom 15. Juli 1964 [23])

1. die am 30. Juni 1964 angewandten Binnenzölle grundsätzlich um 50 v. H. ermäßigt, d. h. halbiert. Ausgenommen von dieser Halbierung waren die Binnenzölle der in der Anlage 8 aufgeführten Tarifstellen, die lediglich um 25 v. H. ermäßigt wurden.

   Stand des Abbaus: Grundsätzlich 80 bzw. 70 v. H. der Ausgangs-Zollsätze.

2. die Außenzölle (von 327 Tarifstellen), die am 30. Juni 1964 über den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs lagen, auf die Höhe der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs herabgesetzt. Für diese Tarifstellen war damit die letzte Angleichung durchgeführt, d. h. für die betr. Waren der Gemeinsame (Außen-)Zolltarif eingeführt worden.

b) Für die Waren der Agrarwirtschaft

wurden durch die Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Konjunkturpolitische Zollsenkung — II. Teil) vom 15. Juli 1964 [24])

1. die am 30. Juni 1964 angewandten Binnenzölle für ausgewählte Agrarwaren (31 Tarifstellen) ermäßigt;
2. die Außenzölle einer Reihe von Erzeugnissen (214 Tarifstellen), die am 30. Juni 1964 über den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs lagen, um einige Punkte herabgesetzt.

2. aufgrund des Beschlusses vom 15. April 1964 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG in bezug auf Tabak [25]) die Binnenzölle für unverarbeiteten Tabak und für Tabakabfälle (Tarifnr. 24.01) durch die Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Rohtabak und Tabakabfälle) vom 19. Juni 1964 [26]) auf 40 v. H. der Ausgangs-Zollsätze herabgesetzt.

IV.

Der Deutsche Zolltarif 1965

(1) Zum **1. Januar 1965** werden die folgenden zolltariflichen Maßnahmen durchgeführt:

1. Die Binnenzölle werden um weitere 10 v. H. der Ausgangszölle herabgesetzt (Artikel 14 des EWG-Vertrages). Hierbei werden jedoch die zum 1. Juli 1964 durch die Neunundsechzigste und Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 [27]) aus konjunkturpoli-

[19]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 1519
[20]) Bundesgesetzbl. 1962 II S. 873
[21]) Stand der Liberalisierung: 1. Juli 1962
[22]) Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1544
[23]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 813
[24]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 829
[25]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 1033
[26]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 709
[27]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 813 und 829

tischen Gründen vorgenommenen Zollsenkungen auf die vertragliche Abbau-Verpflichtung angerechnet. Von der Herabsetzung der Binnenzölle werden deshalb ausgenommen die Zollsätze

a) für die Waren der gewerblichen Wirtschaft die bereits um 70 v. H. oder mehr,

b) für die Waren der Agrarwirtschaft die bereits um 50 bzw. 55 v. H. oder mehr

abgebaut sind.

Darüber hinaus werden die Binnenzölle der Tarifnummern

53.11 (Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren),

55.09 (Andere Gewebe aus Baumwolle) und

60.02 (Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert),

der besonders schwierigen Lage der betreffenden Zweige der deutschen Textilindustrie Rechnung tragend, von der Herabsetzung ausgeonmmen. Die Ausgangs-Zollsätze dieser Waren sind zu 66,25 v. H. abgebaut. Sie haben somit zur Zeit einen „Abbau-Vorsprung" von 6,25 v. H. Diese „Vorleistung" wird auf den zum 1. Januar 1965 durchzuführenden Abbau, der nach Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 des EWG-Vertrages für jede Ware mindestens 5 v. H. des Ausgangs-Zollsatzes betragen muß, angerechnet. Die a. a. O. vorgeschriebene Herabsetzung der Gesamtzollbelastung um weitere 10 v. H. (= insgesamt um 70 v. H.) wird (trotzdem) dadurch erreicht, daß die Binnenzölle des weitaus größten Teils der Waren der gewerblichen Wirtschaft bereits um 80 v. H. abgebaut sind.

Ebenfalls ausgenommen von der Herabsetzung der Binnenzölle werden die Zollsätze der Waren, die von der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch[28]) erfaßt sind. Durch Artikel 7 dieser Verordnung ist der zum 1. Januar 1965 fällige Abbau der Binnenzölle für diese Waren auf den 1. April 1965 hinausgeschoben worden.

2. Die Außenzölle für unverarbeiteten Tabak und für Tabakabfälle (Tarifnr. 24.01) werden derart neu festgesetzt, daß der Abstand zwischen den Ausgangszöllen und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs um 45 v. H. vermindert ist (Beschluß vom 15. April 1964 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG in bezug auf Tabak)[29]).

   Die Änderung der Außen-Zollsätze (in allen EWG-Mitgliedstaaten) hat auch eine Änderung der Angleichungs-Zollsätze, die Verkehrsverlagerungen verhindern sollen, zur Folge.

3. Der Deutsche Zolltarif 1963 enthält in einer Reihe von Tarifnummern nationale Untergliederungen mit gleichen Zollsätzen. Diese Untergliederungen werden im Deutschen Zolltarif 1965 gerafft, d. h. jeweils in einer Zollinie zusammengefaßt. Hierdurch wird eine weitere Anpassung an das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs erreicht.

4. Durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung (AZO) vom 12. August 1964[30]) wurde u. a. § 22 Abs. 1 und 2 (Nachweis des Waren-Ursprungs) neu gefaßt. Im Deutschen Zolltarif 1965 werden deshalb alle Tarifstellen, die einen Zollvorteil von dem Nachweis des Ursprungs der Ware abhängig machen, der Neufassung des § 22 AZO angepaßt.

5. Der Deutsche Zolltarif 1963 gibt (ebenso wie seine Vorgänger) dem Bundesminister der Finanzen die Möglichkeit, die Abfertigung einer Reihe von Waren auf bestimmte Zollstellen zu beschränken. Es hat sich gezeigt, daß bei einem großen Teil dieser Waren künftig von einer „Abfertigungsbeschränkung" abgesehen werden kann. Es wird deshalb im Deutschen Zolltarif 1965 in solchen Fällen auf diese Möglichkeit verzichtet.

6. In einigen Tarifnummern wird das Schema aus zolltechnischen Gründen und zur internationalen Vereinheitlichung geändert, ohne daß dadurch eine Änderung der Zollbelastung eintritt.

(2) Die bei der Berechnung der neuen Zollsätze sich ergebenden Bruchteile wurden gerundet (Hinweis auf Anlage 9).

[28]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 562

[29]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 1033

[30]) Bundesgesetzbl. 1964 I S. 628

Anlage 1

Abbau der Binnenzölle

	nach dem Rhythmus des EWG-Vertrages	tatsächlicher Abbau		
		Agrarwaren		gewerbliche Waren
		nicht liberalisiert	liberalisiert	
1. Schritt	1. Januar 1959	1. Januar 1959	1. Januar 1959	1. Januar 1959 [1]
2. Schritt	1. Juli 1960	1. Juli 1960	1. Juli 1960	1. Juli 1960 [1]
3. Schritt [2]	1. Januar 1962	1. Januar 1961 [3] [4] 1. Januar 1962 [3] [5]	1. Januar 1962 [3]	1. Januar 1961 [6]
4. Schritt	1. Juli 1963	1. März 1962 [3] [7] 1. Juli 1963 [8] [9]	1. Juli 1962 [8] [10] 1. Juli 1963 [8] [11]	1. Januar 1962 [6]
5. Schritt	1. Januar 1965	1. Januar 1965 [8] [12] [14]	1. Januar 1965 [8] [13] [14]	1. Juli 1962 [15]
6. Schritt [16]	1. Januar 1966			1. Juli 1963 [17]
7. Schritt				1. Juli 1964 [18]
8. Schritt				1. Juli 1964 [18] [19]
9. Schritt				
10. Schritt [20]	1. Januar 1970			

[1]) Unter Anrechnung der im Jahre 1957 durchgeführten konjunkturpolitischen Zollsenkungen

[2]) Ende der ersten Stufe

[3]) Stand der Liberalisierung: 1. Januar 1961

[4]) Abbau um weitere 5 v. H. (Stand des Abbaus: 25 v. H.); vorgezogen auf Grund des Beschleunigungsbeschlusses vom 12. Mai 1960

[5]) Abbau der restlichen 5 v. H. des dritten Schrittes (Stand des Abbaus: 30 v. H.)

[6]) Vorgezogen auf Grund des Beschleunigungsbeschlusses vom 12. Mai 1960

[7]) Abbau um weitere 5 v. H. durch die Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 vom 1. Juni 1962 (Stand des Abbaus: 35 v. H.)

[8]) Stand der Liberalisierung: 1. Juli 1962

[9]) Abbau um weitere 10 v. H. (Stand des Abbaus: 45 v. H.)

[10]) Abbau um weitere 5 v. H. (Stand des Abbaus: 35 v. H.); vorgezogen auf Grund des Zusätzlichen Beschleunigungsbeschlusses vom 15. Mai 1962 für die Waren, die in der Anlage zu diesem Beschluß aufgeführt sind

[11]) Abbau um weitere 10 v. H.;
Stand des Abbaus:
a) für die Waren, die in der Anlage zum Zusätzlichen Beschleunigungsbeschluß vom 15. Mai 1962 aufgeführt sind: 45 v. H.
b) für die Waren, die in der vorgenannten Anlage nicht aufgeführt sind: 40 v. H.

[12]) Abbau um weitere 10 v. H. (Stand des Abbaus: 55 v. H.)

[13]) Abbau um weitere 10 v. H.;
Stand des Abbaus:
a) für die in Fußnote 11 a bezeichneten Waren: 55 v. H.
b) für die in Fußnote 11 b bezeichneten Waren: 50 v. H.

[14]) Unter Anrechnung der zum 1. Juli 1964 durch die Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 15. Juli 1964 vorgenommenen konjunkturpolitischen Zollsenkungen

[15]) Vorgezogen auf Grund des Zusätzlichen Beschleunigungsbeschlusses vom 15. Mai 1962

[16]) Ende der zweiten Stufe

[17]) Vorgezogen auf Grund des Beschlusses vom 22. Mai 1963

[18]) Vorgezogen aus konjunkturpolitischen Gründen durch die Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 15. Juli 1964

[19]) Ausgenommen die in Anlage 8 aufgeführten Waren

[20]) Ende der dritten Stufe = Ende der Übergangszeit = Verwirklichung der Zollunion (Es ist davon ausgegangen, daß die Dauer der zweiten und dritten Stufe nicht geändert wird)

Anlage 2

Angleichung der Außenzölle

	nach dem Rhythmus des EWG-Vertrages	tatsächliche Angleichung	
		Agrarwaren	gewerbliche Waren
1. Stufe	1. Januar 1962	1. Januar 1962	1. Januar 1961 [1])
2. Stufe	1. Januar 1966		1. Juli 1963 [2])
3. Stufe [3])	1. Januar 1970		

[1]) Vorgezogen auf Grund des Beschleunigungsbeschlusses vom 12. Mai 1960

[2]) Vorgezogen auf Grund des Zusätzlichen Beschleunigungsbeschlusses vom 15. Mai 1962 in Verbindung mit dem Beschluß vom 22. Mai 1963

[3]) Ende der Übergangszeit = Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs = Verwirklichung der Zollunion (Es ist davon ausgegangen, daß die Dauer der zweiten und dritten Stufe nicht geändert wird)

Anlage 3

Verwirklichung der Europäischen Zollunion

durch Anpassen der Außen-Zölle und Abbauen der Binnen-Zölle

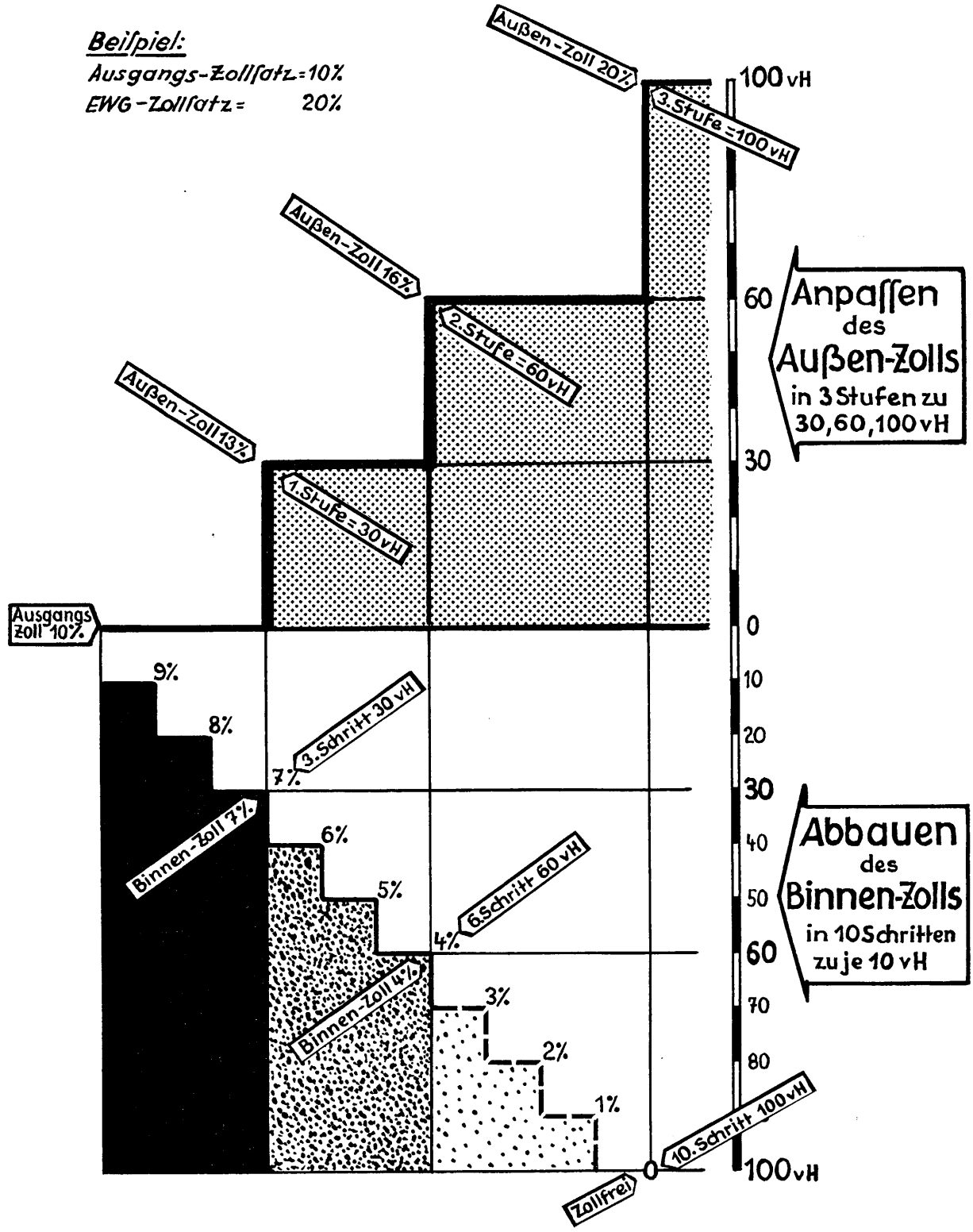

Anlage 4

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
KOMMISSION

KOM (60) 16 endg. Fassung
Orig.: F

Brüssel, den 26. Februar 1960

Empfehlungen der Kommission zur Beschleunigung der Zeitfolge des Vertrages

1. Die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit einer Beschleunigung ergeben sich aus der Beurteilung der in zweijähriger Vertragsdurchführung erzielten Ergebnisse und der jetzigen Wirtschaftslage. Eine Reihe neuer politischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten führt zu der Erkenntnis, daß sich für eine beschleunigte Durchführung des Vertrages schwerlich so günstige Voraussetzungen finden lassen werden wie im Augenblick.

Bereits am 18. September 1959 hat sich die Kommission in ihrer zweiten Denkschrift an den Sonderausschuß für Fragen einer europäischen Wirtschaftsassoziation in diesem Sinne geäußert. Ähnliche Gedanken haben seitdem mehrere Regierungen und in einer Denkschrift vom Oktober 1959 insbesondere der belgische Außenminister, Herr Wigny, zum Ausdruck gebracht.

Um ihre Stellungnahme festzulegen, hat die Kommission vor allem untersucht:

a) Die Folgen, die ein Beschluß zur Beschleunigung für die Verwirklichung der Vertragsziele und für die Binnenwirtschaft der einzelnen Länder der Gemeinschaft haben könnte.

b) Die Voraussetzungen, unter denen eine wesentliche Änderung des Zeitplanes und der schrittweisen Durchführung des Vertrages dessen Gleichgewicht nicht stören würde.

c) Die etwaigen Auswirkungen der beschleunigten Durchführung des Vertrages auf die auswärtigen Beziehungen der Gemeinschaft.

2. Der Gemeinsame Markt soll schrittweise nach einer Zeitfolge errichtet werden, deren Stufen unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage festgelegt worden sind, die zur Zeit des Vertragsabschlusses gegeben war. Die schrittweise Gestaltung dieser Zeitfolge wurde von der damaligen Ausgangslage auf dem Gebiet der internen Wirtschaftspolitik und der Handelspolitik bestimmt. Nun haben sich aber die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert, und die Vorhersagen jener Zeit erweisen sich als zu pessimistisch. Nach einer ersten Versuchszeit ist es gerechtfertigt, diese Vorhersagen zu revidieren und die Stufen der europäischen Wirtschaftsintegration einer veränderten Lage anzupassen. Diese Auffassung erklärt sich aus zwei Feststellungen: einmal eilen die Ergebnisse der letzten zwei Jahre dem Zeitplan des Vertrages voraus. Zum anderen gibt eine günstige Wirtschaftskonjunktur die Möglichkeit, die bereits eingetretene teilweise Beschleunigung zu ergänzen und zu festigen.

Es geht nicht um den Grundsatz der schrittweisen Durchführung: lediglich ihre Zeitfolge erscheint heute zu langsam, da sich die Faktoren geändert haben, die für ihre Festsetzung maßgebend waren.

Ebenso wie die strukturellen Verzerrungen zwischen den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten haben bestimmte Konjunkturverhältnisse, bei denen zu befürchten stand, daß sie von Dauer sein würden, eine Übergangszeit von zwölf Jahren und möglicherweise bis zu fünfzehn Jahren als Vorsichtsmaßregel gerechtfertigt.

Heute ist die Lage anders.

Die Zahlungsbilanz aller Mitgliedstaaten hat sich in einer Weise entwickelt und die Devisenreserven haben einen Stand erreicht, daß nunmehr an eine rasche Öffnung der Grenzen gedacht werden kann. Die Wechselkurse sind in annähernd richtige Relationen gebracht worden, während die finanzielle Lage durch allgemeine Stabilität gekennzeichnet ist. Selbst in der Beschäftigungslage ist eine gewisse Besserung eingetreten, während sich die Lage auf dem Kapitalmarkt entspannt hat.

Die Abweichungen zwischen der internen und der auswärtigen Wirtschaftspolitik haben sich beträchtlich verringert. Die sechs Mitgliedstaaten verfolgen heute eine weitgehend gleichartige Wirtschaftspolitik, und ihre Handelspolitik ist ziemlich angenähert: sie betreiben gegenüber dritten Ländern und insbesondere gegenüber den Vereinigten Staaten eine weitgehende Liberalisierung, während einige sich noch vor zwei Jahren zu einer scharfen Einfuhrkontrolle gezwungen sahen.

Die Beziehungen zwischen den Wirtschaftskreisen der einzelnen Mitgliedstaaten schließlich haben sich seit zwei Jahren sehr schnell entwickelt, und der Gemeinsame Markt hat sich in vielen Fällen als ein gewichtiger Faktor im Leben der Unternehmen durchgesetzt. Ein Entschluß zur Beschleunigung würde — ohne der Verwirklichung des Vertrages eine schnellere als die von den Fachkreisen vorgesehene Zeitfolge zu geben — nur bewirken, daß die von ihnen selbst implizite zugrunde gelegte Zeitfolge eingeholt wird.

Im Ergebnis ist die Lage nach zwei Jahren der Vertragsdurchführung ganz anders, als man 1957 erwarten konnte. Auf zahlreichen Gebieten ist eine teilweise Beschleunigung — mag sie zeitlich bestimmbar sein oder nicht — erreicht worden, die zur Entstehung einer Lage beigetragen hat, in der es sich eher darum handelt, einer sich bereits abzeichnenden Praxis eine gemeinschaftsgerechte Form zu geben, als Grundsatzschwierigkeiten zu überwinden, wie es sie noch vor zwei Jahren gab.

3. Die Wirtschaftskonjunktur ist besonders günstig für die Verkürzung derjenigen Fristen im Vertrage, die durch die jüngste Entwicklung überflüssig geworden sind. Nach einer Verlangsamung der Wirtschaftstätigkeit, deren Wirkungen in den einzelnen Ländern unterschiedlich stark waren, befinden sich heute alle Mitgliedstaaten in einer Phase wirtschaftlicher Expansion. Die Kommission sieht hierin einen Faktor von entscheidender Bedeutung.

Die Expansion kann die von der Eröffnung des Gemeinsamen Marktes hervorgerufene „Schockwirkung" mildern: die Erweiterung der Kontingente und eine schnellere Senkung der Zollsätze haben nämlich eine unterschiedliche Wirkung, und zwar je nachdem, ob sie auf einem dynamischen oder aber auf einem in die Defensive gedrängten Markt vorgenommen werden. Die Beschleunigung kann ihre stimulierende Wirkung am besten in Zeiten wirtschaftlicher Expansion entfalten, in denen die Investitionstätigkeit zunimmt, die Betriebe rationalisieren und die Fachkreise ihre Überlegungen viel leichter auf der Grundlage eines weiträumigen Marktes anstellen.

Ein lebhafter Wettbewerb auf einem weiträumigeren Markt vermag andererseits aus psychologischen und materiellen Gründen die Wirtschaftsexpansion zu fördern. Die strukturellen Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes werden also durch diese in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Konjunkturlage dann abgeschwächt, wenn man davon ausgeht, daß das Europa der Sechs vor großen Möglichkeiten zur Erhöhung seiner Produktion und Lebenshaltung steht und daß es diese Möglichkeiten im gegenwärtigen großen wirtschaftlichen Wettstreit in der Welt baldmöglichst wahrnehmen muß.

Eine schnellere Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes kann nur auf dem Umwege über eine Erhöhung der Zollsätze gegenüber dritten Ländern einen inflationistischen Einfluß auf die Preise in den Mitgliedstaaten ausüben, deren jetziger Zolltarif unter dem Tarif der Gemeinschaft liegt. Auf diese Gefahr ist oft hingewiesen worden. Es zeigt sich jedoch, daß es sich lediglich darum handelt, solche Zollerhöhungen — wo sie erforderlich sind — um 18 Monate vorzuverlegen, die ohnehin durchgeführt werden müßten. Da diese Zollerhöhungen in mehreren Stufen stattfinden sollen, wird die Wirkung der neuen Zölle weitgehend gemildert. Zudem wird sich die Senkung der Binnenzölle der Gemeinschaft sowie die Herabsetzung des Außentarifs der Länder mit gegenwärtig hohen Zöllen für den größten Teil des Handels im entgegengesetzten Sinne auswirken, wodurch sich etwaige unliebsame Folgen ausgleichen lassen. Auch wird die Kommission aus anderen Gründen eine allgemeine Senkung des Gemeinsamen Zolltarifs vorschlagen. Schließlich liefert auf dem Gebiet der allgemeinen Politik der Beschluß der sechs Staaten, ihre konjunkturpolitischen Probleme und die der Gemeinschaft gemeinsam zu untersuchen, ein Instrument zur Annäherung der Standpunkte und zur Abstimmung der Politik, dessen leichte Wirkung nicht dazu verleiten darf, seinen Nutzen zu unterschätzen.

4. Es gibt also auf Grund einer Entwicklung, die viel rascher verlaufen ist, als man 1957 voraussehen konnte, infolge der von den Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam gefaßten Beschlüsse zur teilweisen Beschleunigung und dank einer günstigen Wirtschaftskonjunktur sehr gewichtige Argumente für ein schnelleres Vorgehen auf dem Wege der Wirtschaftsintegration. Es obliegt den Mitgliedstaaten, angesichts der fundamentalen Bedeutung der Wirtschaftsintegration als Ziel, das sie sich gesetzt haben, die Lehren aus einer bestimmten Situation zu ziehen und — ohne Risiken einzugehen — die Verwirklichung der Vertragsziele zu beschleunigen.

5. Der Vertrag von Rom ist nicht nur eine Zollunion, sondern vielmehr eine Wirtschaftsunion. Eine Beschleunigung könnte das ihm innewohnende Gleichgewicht nicht verändern. Sie könnte bestimmten Mechanismen im Vertrag nicht dadurch vorschnell eine zu große Bedeutung verschaffen, daß sie die Bedeutung anderer und mit ihnen verbundener Ziele abschwächt oder beseitigt und auf diese Weise eine Umgestaltung, eine Änderung des Vertrages herbeigeführt.

Die Kommission ist zu dem Schluß gekommen, daß sich eine Beschleunigung durchführen läßt, bei der die Ziele des Vertrages vollständig und ausgeglichen erreicht werden können.

Hierzu sind einige Erläuterungen erforderlich. Die Entwicklung der gemeinsamen Politik auf den verschiedenen Gebieten hat in den letzten beiden Jahren Fortschritte gemacht. Die Annäherung der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten ist bereits im Gange. Die ersten Grundzüge einer gemeinsamen Handelspolitik sind festgelegt worden, mögen auch in wichtigen Punkten noch unterschiedliche Auffassungen bestehen. Es ließen sich noch zahlreiche andere Beispiele für Arbeiten oder Beschlüsse anführen, aus denen sich bedeutende Fortschritte bei der Harmonisierung der Politik ergeben und die den Schluß zulassen, daß man rascher vorangekommen ist, als nach menschlichem Ermessen bei der Unterzeichnung des Vertrages vorauszusehen war.

Den Mitgliedstaaten liegen zur Zeit die ersten Vorschläge der Kommission zur Verwirklichung einer gemeinsamen Agrarpolitik vor. Auch in diesen Vorschlägen ist faktisch eine Beschleunigung vorgesehen, da sie die Verwirklichung des gemeinsamen Agrarmarktes in wesentlich kürzerer Frist

als den verbleibenden 10 Jahren der Übergangszeit vorsehen. Die Kommission legt großen Wert auf das Junktim der industriellen und der landwirtschaftlichen Integration.

Der Europäische Sozialfonds soll in Kürze geschaffen werden. Die Kommission rechnet damit, demnächst Vorschläge für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und für eine Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Berufsausbildung unterbreiten zu können. Sie wird darauf achten, daß mit allen Mitteln der Gemeinschaft zur Einflußnahme auf die Wirtschaft — Europäische Investitionsbank, Sozialfonds — dazu beigetragen wird, eine ausgewogene Entwicklung zu gewährleisten.

Die Verwirklichung der gemeinsamen Politik auf den einzelnen Gebieten ist also keine Frage des Zeitplans, sondern eine Frage des Wollens der Mitgliedstaaten. Nach Ansicht der Kommission müßten sich die Mitgliedstaaten bei ihrem Entschluß zu einer beschleunigten Verwirklichung der Zollunion verpflichten, auch auf diesem Gebiet schneller vorzugehen. Die zwangsläufige enge Verbindung zwischen selbständigen Mechanismen des Vertrages und den anderen Bestimmungen ist so unverkennbar und für die Organe der Gemeinschaft derart zwingend, daß man alle Schritte zur Wahrung des Junktims zwischen der Zollunion, der Anwendung gemeinsamer Wettbewerbsregeln und der Gestaltung einer koordinierten oder gemeinsamen Politik auf den einzelnen Gebieten erwarten darf.

6. Das Beschleunigungsproblem entsteht ebenso durch die Erfordernisse der Handelspolitik der Gemeinschaft wie durch die Gegebenheiten der binnenwirtschaftlichen Entwicklung. Hier glauben die Anhänger der Beschleunigung, daß die rasche Verwirklichung der Gemeinschaft ihnen die Möglichkeit geben wird, unter den günstigen Voraussetzungen eine gemeinsame liberale und kühne Politik zu betreiben. Andere fühlen sich durch die Beschleunigung beunruhigt: sie befürchten, daß eine raschere Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes anderen Mitgliedstaaten und anderen Staatengruppen die Anpassung an die neue Lage erschweren könnte.

Die Kommission unterschätzt diese Probleme nicht. Bereits in ihrer Denkschrift vom September hat sie einen engen Zusammenhang zwischen der Verstärkung der inneren Bindungen und der Festlegung einer Politik gegenüber den dritten Ländern hergestellt. Sie zweifelt nicht daran, daß der Gemeinsame Markt um so eher ein bedeutender und dynamischer Faktor für die Liberalisierung und die Ausweitung des Warenverkehrs werden kann, je früher er Wirklichkeit wird. Sie glaubt, daß auf diesem Gebiet die Beschleunigung sich positiv auswirken wird.

Zweifellos hat das Bestehen der Gemeinschaft nachhaltig zu der erheblichen Entwicklung der weltwirtschaftlichen Beziehungen in den letzten 15 Monaten beigetragen: Ausweitung der Konvertierbarkeit, beträchtlicher Abbau der Einfuhrbeschränkungen, neue Weltzollkonferenz und Konferenzen der „Einundzwanzig".

Die derzeitigen organischen Veränderungen in den Beziehungen zwischen den an der Konferenz der Einundzwanzig beteiligten Staaten und die gemeinsame Inangriffnahme der Probleme der Entwicklungsländer beweisen hinlänglich den Beginn einer neuen Phase, in der die Gemeinschaft eine wichtige Rolle übernommen und erneut ihre Haltung sowie ihr Bestreben bekundet hat, diese Haltung in die Wirklichkeit umzusetzen.

Damit verlieren die wirtschaftlichen und politischen Gegenargumente, die einer beschleunigten Durchführung des Vertrages von Rom entgegengesetzt werden können, an Wirkung. Die sechs Staaten haben nämlich durch ihre Haltung und ihre Handlungen jeden Zweifel über ihre künftige Linie beseitigt und die Verfahren zur Lösung auftretender Probleme eingeleitet. Dagegen bleiben die Gründe für eine die Stellung der Staaten in ihren auswärtigen Beziehungen stärkende Beschleunigung bestehen. Je schneller die Wirtschaftsintegration verwirklicht wird, um so dynamischer, offener und liberaler wird die Handelspolitik des Gemeinsamen Marktes sein.

7. Die Kommission schließt aus dieser Analyse, daß eine Beschleunigung möglich und wünschenswert ist, sofern hierbei bestimmte Bedingungen beachtet werden: Wahrung des im Vertrag hergestellten inneren Gleichgewichtes zwischen Zollunion, Anwendung der gemeinsamen Wettbewerbsregeln und Gestaltung der koordinierten und gemeinsamen Politik, Bekräftigung der liberalen Einstellung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber der Außenwelt.

8. Die technische Durchführung der Beschleunigung umfaßt zwei Aspekte:

a) Bei dem Teil des Vertrages, der an einen Zeitplan gebunden ist, würde die Beschleunigung im wesentlichen in einer schnelleren Einführung der Zollunion bestehen.

b) Auf den anderen Gebieten, bei denen sich die Beschleunigung nicht zeitlich bestimmen läßt, müßten die Mitgliedstaaten versichern, daß sie sich der entstandenen Probleme bewußt sind und neue Schritte zur Erhaltung des Vertrages als Einheit unternehmen. Solche Schritte rechtfertigen sich auch aus dem Bestreben, zu verhindern, daß die Beschleunigung mittelbar zu einer Verschärfung der strukturellen Unausgeglichenheiten in der Gemeinschaft führt, da die durch diese Unausgeglichenheiten hervorgerufenen Probleme eines der Hauptanliegen der Verfasser des Vertrages gewesen sind.

Die Kommission ist der Ansicht, daß man die günstige Wirtschaftskonjunktur dazu ausnutzen müsse, um in den beiden kommenden Jahren alles das zu erreichen, was sich angesichts vor allem der Lage in Produktion, Handel und Beschäftigung verwirklichen läßt, zumal eine Beschleunigung in der Verwirklichung der Zollunion zugleich ein Expansions- und Stabilitätsfaktor sein soll.

Die Kommission ist davon überzeugt, daß die in der ersten Stufe verwirklichte Beschleunigung eine Abkürzung der im Vertrag vorgesehenen Übergangszeit zulassen wird.

9. Diese Stellungnahme veranlaßt die Kommission zu folgenden Vorschlägen:

a) Die zwischen den Mitgliedstaaten noch bestehenden Kontingente für Industrieerzeugnisse werden bis zum 31. Dezember 1961 abgebaut. Die Ausweitung des Handels mit Agrarerzeugnissen wird unter Bedingungen vorangetrieben, die im Zusammenhang mit der schrittweisen Einführung der gemeinsamen Agrarpolitik festzulegen sind.

b) Die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Zölle werden in der ersten Stufe um 50 v. H. anstatt um 30 v. H. gesenkt. Die für den 1. Juli 1960 vorgesehene Herabsetzung beträgt 20 v. H. anstelle von 10 v. H. Das gleiche gilt für die Zollsenkung am 31. Dezember 1961.

c) Die Kontingente für Industrieerzeugnisse gegenüber dritten Ländern mit vergleichbarem Entwicklungsstand werden im allgemeinen bis zum 31. Dezember 1961 unter der Bedingung der Gegenseitigkeit abgebaut.

d) Mit der Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs wird am 1. Juli 1960 statt am 31. Dezember 1961 begonnen. Hierbei wird der vom Rat am 12. Februar 1960 angenommene Außentarif zugrunde gelegt, der um 20 v. H. zu senken ist; die Bedingungen für die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu dritten Ländern werden weiter unten behandelt.

e) Es wird noch keine Entscheidung über die Nichtverlängerung der ersten Stufe oder die Verkürzung der späteren Stufen getroffen. Die Kommission ist jedoch überzeugt, daß es auf Grund der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen möglich sein wird, am Ende des vierten Vertragsjahres die zweite und dritte Stufe nach Artikel 8 abzukürzen. Sie behält sich die Möglichkeit vor, dies zu gegebener Zeit vorzuschlagen.

10. Der Abbau der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten muß nach Artikel 30 ff. des Vertrages während der Übergangszeit durchgeführt werden. Die jüngste Entwicklung hat gezeigt, daß die meisten Hindernisse für ein schnelleres Vorgehen weggefallen sind, gleichviel ob es sich um den Devisenmangel in den Mitgliedstaaten oder um die Preisprobleme handelt, die in einigen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Wechselkursen aufgetreten sind. Bei den Kontingenten für Industrieerzeugnisse hat sogar ein Abbau des „hard-core" eingesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der in den internationalen Handelsbeziehungen eingetretenen Veränderungen schlägt die Kommission vor, daß die Mitgliedstaaten angesichts dieser neuen Tatsachen beschließen, untereinander sämtliche Kontingente für Industrieerzeugnisse vor dem 31. Dezember zu beseitigen.

In ihren Beziehungen untereinander sollte sich jedoch das Vorgehen der Mitgliedstaaten nicht nur auf die Kontingente für Industrieerzeugnisse (Artikel 33) beschränken, sondern sich auch auf die staatlichen Handelsmonopole erstrecken (Artikel 37), deren Umformung ebenfalls beschleunigt werden müßte. Mit Rücksicht auf den Sondercharakter dieser Monopole kann jedoch keineswegs daran gedacht werden, sämtliche durch sie begründeten Handelsbeschränkungen innerhalb von zwei Jahren zu beseitigen. Die Kommission schlägt daher vor, daß alle betroffenen Mitgliedstaaten mit ihr die auftretenden Fragen prüfen, um noch 1960 ein genaues Programm für die Beseitigung der Diskriminierungen in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten aufzustellen. Dieses Programm kann zwar dem Einzelfall angepaßt werden, muß sich jedoch auf die kürzeste Zeit erstrecken, die mit den in Betracht gezogenen wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten vereinbar ist.

Schließlich ist sich die Kommission dessen bewußt, daß die Kontingente für Agrarerzeugnisse in einer schnelleren Zeitfolge als seit Beginn der Durchführung des Vertrages abgebaut werden müssen, da sie ein Mißverhältnis zwischen dem Abbau der Beschränkungen für den Handel mit Industrieerzeugnissen und der Beseitigung der Hemmnisse für den Handel mit Agrarerzeugnissen befürchtet. Die Kommission behält sich jedoch vor, diese Frage wegen des engen Zusammenhanges mit der gemeinsamen Agrarpolitik in den bevorstehenden Vorschlägen über die Ausweitung des Warenverkehrs in der Zeit vor der Einführung der gemeinsamen Agrarpolitik zu behandeln.

11. Die Zollsenkung nach dem Vertrag soll am 1. Juli 1960 und am 31. Dezember 1961 jeweils 10 v. H. betragen (halblineare Senkung). Die Kommission ist der Auffassung, daß es auf Grund der Fortschritte bei der Rationalisierung der Produktionsbedingungen in den beiden letzten Jahren sowie auf Grund der Wirtschaftsexpansion möglich ist, erheblich weiter zu gehen, ohne dabei ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten für Tätigkeitsbereiche oder Unternehmen auszulösen.

Sie schlägt vor, die Zölle am 1. Juli 1960 und am 31. Dezember 1961 jeweils um 20 v. H. anstelle von 10 v. H. zu senken, so daß am Ende der ersten Stufe die Gesamtzollbelastung um 50 v. H. herabgesetzt wäre.

Falls die Mitgliedstaaten diesen Vorschlag annehmen sollten, würde die Kommission empfehlen, die Zölle soweit wie möglich linear zu senken.

12. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Senkung der Binnenzölle und der Aufstellung des Gemeinsamen Zolltarifs. Wenn die Senkung längere Zeit ohne das Gegengewicht des Gemeinsamen Zolltarifs fortgeführt werden würde, setzte man sich der Gefahr ernster Verkehrsverlagerungen aus.

Daher ist es notwendig, das im Vertrag auf verschiedenen Gebieten hergestellte Junktim zu respektieren und zu beschließen, daß die erste Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif zu dem Zeitpunkt erfolgen soll, zu dem die Zollsenkungen innerhalb der Gemeinschaft 30 v. H. erreichen, nach dem Vorschlag der Kommission also am 1. Juli 1960.

Die Kommission hat bereits im Abschnitt über die Zweckmäßigkeit einer Beschleunigung erklärt, daß ihrer Ansicht nach eine solche vorzeitige Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs keine wirtschaftlichen Nachteile für die Mitgliedstaaten mit sich bringt, zumal sie glaubt, empfehlen zu müssen, bei der vorzeitigen Einführung einen Zolltarif zugrunde zu legen, der um 20 v. H. unter den Zollsätzen liegt, die sich aus dem einfachen Mittel oder aus Verhandlungen zwischen den Staaten ergeben.

Diese Senkung der Zölle des Gemeinsamen Tarifs könnte so lange vorläufigen Charakter haben, bis die im GATT für das zweite Halbjahr 1960 und für 1961 angesetzten Verhandlungen abgeschlossen sind. Die Gemeinschaft wird erst auf Grund der Zollzugeständnisse ihrer Verhandlungspartner entscheiden, ob sie die Senkung in Höhe von 20 v. H. ganz oder teilweise beibehält.

Außerdem könnte von den anderen dem GATT angehörenden Industrieländern die sofortige Gegenseitigkeit gefordert werden, deren Umfang noch zu bestimmen wäre; die Vereinigten Staaten wären jedoch auszunehmen, da es dort eines komplizierten und langsamen innerstaatlichen Verfahrens bedarf um Zollsenkungen herbeizuführen. Die Vereinigten Staaten sollten zu ihrer Gegenleistung in den Verhandlungen veranlaßt werden, die auf Vorschlag von Herrn DILLON demnächst im GATT stattfinden. Bei den Gesprächen über die sofortige Gegenseitigkeit könnte die Frage geprüft werden, ob die Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten am 1. Juli 1960 auf die anderen Vertragsparteien des GATT und die anderen Staaten mit Meistbegünstigungsklausel auszudehnen ist, soweit die Senkung Zölle betrifft, deren Satz über dem des Gemeinsamen Zolltarifs liegt und soweit dabei diese Zölle nicht auf einen Satz unter diesem Tarif ermäßigt werden.

* * *

13. In den Ausführungen über die Modalitäten einer beschleunigten Schaffung der Zollunion wird nicht auf die Probleme eingegangen, die sich aus anderen Kapiteln des Vertrages ergeben, in denen kein Zeitplan aufgestellt ist. Wie in Abschnitt 5 ausgeführt wurde, ist die Kommission der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten die Ausarbeitung der gemeinsamen Politik auf den verschiedenen Gebieten in der gleichen Zeitfolge fortsetzen müssen, in der man die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen abbaut und den Gemeinsamen Zolltarif einführt.

Es handelt sich hier in Zukunft vor allem darum, aus den bisherigen Maßnahmen oder den kürzlich geschaffenen Einrichtungen Nutzen zu ziehen. Dies gilt auch für die Wirtschafts- und Finanzpolitik. Hier gibt es bereits Einrichtungen zur Gegenüberstellung der Ansichten der Mitgliedstaaten. Der konjunkturpolitische Ausschuß bildet zusammen mit dem Währungsausschuß den Rahmen, in dem die Abstimmung der Politik stattfinden kann. In einem anderen Rahmen wird an der Angleichung der Umsatzsteuersysteme gearbeitet. Ferner wurden Untersuchungen über die Koordinierung der Regionalpolitik der Mitgliedstaaten eingeleitet, und man darf erwarten, daß die Organe der Gemeinschaft sowie die Europäische Investitionsbank und der Europäische Sozialfonds ohne Einschränkung die Rolle spielen können, die ihnen auf diesem Gebiet zukommt.

Die Kommission gibt Anregungen zu folgenden beiden Punkten:

— Einerseits müßten die Mitgliedstaaten sich verpflichten, ihre Arbeiten auf allen Gebieten der Durchführung des Vertrages zu beschleunigen, damit die darin gesteckten Ziele noch vor Ende der Übergangszeit erreicht werden können. Die Kommission sieht in einer solchen Verpflichtung zwei Vorteile: Einmal würde der Zusammenhang zwischen der Zollunion und den in den anderen Kapiteln des Vertrages geregelten Gebieten öffentlich bestätigt werden können; zum anderen würde durch eine solche Verpflichtung erneut hervorgehoben, daß eine schnellere Verwirklichung der Vertragsziele auf den Gebieten neben der Zollunion vom Wollen der Regierung abhängt.

— Andererseits könnten der bereits ansehnlichen Liste eingeleiteter Arbeiten andere hinzugefügt werden, mit deren Hilfe die für eine beschleunigte Durchführung des Vertrages noch fehlenden Möglichkeiten geschaffen oder die Ziele schneller erreicht werden können, die für die Mitgliedstaaten erreichbar sind.

Daher befaßt sich die Kommission auf dem Gebiet der Sozialpolitik sofort mit den allgemeinen Grundsätzen für die Durchführung einer gemeinsamen Berufsausbildungspolitik, um sie dem Rat vorzuschlagen; sie schlägt zugleich vor, daß Rat und Kommission gemeinsam die für die Staaten und die Gemeinschaft auftretende allgemeine Frage der Ausbildung von Technikern aller Grade anschneiden. Es handelt sich hier um zwei verwandte und doch selbständige Fragen, denen sie für die Zukunft der Gemeinschaft grundlegende Bedeutung beimißt und die nach ihrer Ansicht unverzüglich geprüft werden sollten.

Außerdem müßten die betreffenden Mitgliedstaaten schon jetzt die Verfahren einleiten, die erforderlich sind, um soweit wie irgend möglich vor Ende 1960 sicherzustellen, daß der in Artikel 119 des Vertrages erwähnte Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit angewendet wird.

Auf dem Gebiet der Handelspolitik schlägt die Kommission vor, die zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission getroffenen Koordinierungsmaßnahmen für die Handelsbesprechungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern systematischer zu gestalten. Die Gleichartigkeit der Probleme, mit denen sich die Mitgliedstaaten auseinanderzusetzen haben, der große Schritt vorwärts bei der Inkraft-

setzung der gemeinsamen Zollpolitik und schließlich das bereits empfundene Bedürfnis, die Behandlung aller bedeutenden Fragen zu koordinieren, zwingen auf dem Sondergebiet der Handelsbesprechungen zu tatkräftigen Bemühungen um eine weitere Annäherung.

Sie regt andererseits an, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission die Vereinheitlichung ihrer Liberalisierungsmaßnahmen für die einzelnen Waren beschleunigen, da die jüngste Entwicklung gezeigt hat, daß eine weitaus stärkere Abstimmung des Vorgehens der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiete möglich und zugleich notwendig ist.

Sie vertritt schließlich die Auffassung, daß sich die Mitgliedstaaten in den Fällen, in denen ein anerkanntes Interesse vorliegt oder schwerwiegende Verkehrsverlagerungen zu fürchten sind, schon jetzt bereit erklären sollten, erste gemeinsame Verhandlungen im Sinne von Artikel 113 des Vertrages einzuleiten.

Auf dem Gebiete der Gemeinsamen Agrarpolitik hat die Kommission bereits ihre Vorschläge bekanntgegeben, deren Verwirklichung noch vor Abschluß der Übergangszeit vorgesehen ist. Sie bereitet zusätzliche Vorschläge vor, die einerseits weitere Erzeugnisse und andererseits die schrittweisen Umgestaltungsmaßnahmen betreffen, die erforderlich sind, um ohne Störungen das Stadium der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen. Die Kommission legt nämlich großen Wert darauf, daß die beschleunigte Schaffung der Zollunion, die vor allem den Industriesektor betrifft, soweit wie irgend möglich durch eine schnelle Einführung der Gemeinsamen Agrarpolitik ergänzt wird.

Ebenfalls in Verbindung mit dieser beschleunigten Schaffung der Zollunion müssen die Maßnahmen nach Artikel 112 Absatz (1) Unterabsatz 1 betreffend die für die Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Beihilfen ebenfalls der neuen Zeitfolge der Durchführung des Vertrags angepaßt werden.

Was schließlich die Mittel anlangt, so hat die Kommission zwei Gebiete ausgewählt, auf denen sie eine weitgehende Harmonisierung der Vorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten schon jetzt für erforderlich hält, weil sie hierin wichtige Voraussetzungen für die praktische Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes sieht. Sie schlägt den Mitgliedstaaten vor:

— innerhalb von zwei Jahren eine vollständige Koordinierung ihrer statistischen Systeme in Aussicht zu nehmen, da die Grundlagen für eine verläßliche Prüfung der Fragen auf Gemeinschaftsebene allzu häufig fehlen;

— unter ihrer Leitung die Beseitigung der mit Zollbestimmungen oder anderen Vorschriften (Pflanzenschutz, Gesundheitsschutz- und Normvorschriften usw.) zusammenhängenden Hindernisse für einen vollkommen freien Warenverkehr zu untersuchen, damit sich der Güterverkehr nach Wegfall der Zölle und Kontingente völlig unbehindert abwickeln kann. Diese Vorschläge müßten dem Rat innerhalb einer Frist von zwei Jahren vorgelegt werden. Die Untersuchung müßte alle Wirtschaftszweige umfassen (Landwirtschaft, Lebensmittelkonserven, Investitionsgüter, pharmazeutische Industrie usw.), bei denen abweichende Vorschriften zur Beschränkung des Handels führen.

14. Die Kommission hat sich darum bemüht, ihre Vorschläge für eine beschleunigte Durchführung des Vertrages auf möglichst genau bestimmte Punkte zu beziehen und die Mitgliedstaaten zu bitten, ohne Zögern eine schnellere Zeitfolge für die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes vorzusehen. Selbstverständlich wäre es ebensogut möglich gewesen, andere Vorschläge zu machen, und eine andere Darstellung der Probleme zu geben. Die Kommission glaubt jedoch, daß die von ihr gemachten Vorschläge den beiden Zielen entsprechen, die sich nach ihrer Ansicht unter den gegenwärtigen Umständen den Mitgliedstaaten stellen: nämlich die Ausnutzung einer günstigen Wirtschaftskonjunktur, um auf dem Wege zur Integration möglichst rasch voranzukommen und die Inangriffnahme möglichst vieler Arbeiten auf den Gebieten, auf denen die Beschleunigung nicht mit Hilfe einer einfachen Änderung des im Vertrag festgelegten Zeitplanes erreicht werden kann.

Die Erfahrung der beiden vergangenen Jahre läßt den Schluß zu: je schneller der Gemeinsame Markt verwirklicht wird, desto größer werden die Aussichten für seine Stärkung und die Wahrung seines Zusammenhalts sein und desto dynamischer und offener kann auch seine Politik gegenüber der Außenwelt gestaltet werden.

Anlage 5

Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1960 S. 1217)

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschatfsgemeinschaft,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission —

folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Durchführung der Zollherabsetzungen nach Artikel 14 des Vertrags setzen die Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1960 untereinander für jede Ware einen Zollsatz in Kraft, der um 30 % unter dem Ausgangszollsatz liegt.

Die am 31. Dezember 1961 fällige Zollsenkung beläuft sich gemäß Artikel 14 des Vertrags auf mindestens 10 %. Der Rat entscheidet vor dem 30. Juni 1961, ob am 31. Dezmber desselben Jahres in Anbetracht der Wirtschaftskonjunktur eine zusätzliche Herabsetzung um 10 % möglich ist.

(2) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden spätestens am 31. Dezember 1960 die erste Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif nach dem in Artikel 23 Absatz (1) a und b des Vertrags festgelegten Verfahren vornehmen. Der Berechnung wird der um 20 % gesenkte Gemeinsame Zolltarif zugrunde gelegt, wobei die zur Anwendung kommenden Zollsätze jedoch nicht unter den betreffenden Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs gesenkt werden dürfen.

(3) Auf die Waren der Liste G findet das in Absatz (2) vorgesehene Verfahren Anwendung. Die Kommission kann jedoch auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates beschließen, daß die Angleichung an den Gemeinsamen Tarif bei besonders empfindlichen Waren der Liste G auf der Grundlage der am 2. März 1960 festgesetzten Zölle erfolgt.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der Durchführung der Zollherabsetzungen nach Artikel 14 des Vertrags haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Durchführung der in Artikel 1 Absatz (1) Unterabsatz 1 und Absatz (2) und (3) genannten Maßnahmen spätestens am 31. Dezember 1960 zu gewährleisten.

(2) In der Bundesrepublik Deutschland darf die Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif nach Artikel 23 des Vertrags am 31. Dezember 1960 eine Aufhebung der bei einigen Zöllen erfolgten konjunkturpolitischen Senkungen um nur 50 % umfassen.

Artikel 3

(1) Die dritten Ländern gegenüber eingeräumten verschiedenen Zollherabsetzungen sind vorläufiger Art.

(2) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt sich bereit, mit den in Frage kommenden Staaten im einzelnen zu erörtern, inwieweit ihr Gegenseitigkeit eingeräumt werden könnte.

(3) Die Mitgliedstaaten können die nationalen Zollsenkungen in den Grenzen des Gemeinsamen Zolltarifs erga omnes ausdehnen, und zwar unter Berücksichtigung der Gegenseitigkeit, die von den dritten Staaten gewährt wird. Die bereits vorgenommenen Ausdehnungen erga omnes sind ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Bei den für Anfang 1961 vorgesehenen Zollverhandlungen im Rahmen des GATT wird die völlige oder teilweise Konsolidierung der bei der Errechnung der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif zugrunde gelegten Senkung von 20 % vorgenommen.

Artikel 4

Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags beseitigen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich im Rahmen der Verpflichtungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Internationalen Währungsfonds die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für die Industrieerzeugnisse.

Auf jeden Fall beseitigt jeder Mitgliedstaat am 31. Dezember 1961 alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für Industrieerzeugnisse der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

II.

Landwirtschaft

Artikel 5

(1) Die im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen, deren Durchführung bisher aufgeschoben worden ist, sind bis zum 31. Dezember 1960 in Kraft zu setzen.

(2) Die Vorbereitung der gemeinsamen Agrarpolitik erfolgt nach Maßgabe des Artikels 38 Absatz (4) des Vertrags, und zwar im Hinblick auf deren beschleunigte Durchführung.

(3) Die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 finden unbeschadet der Maßnahmen, die sich aus der Durchführung des Vertrags auf dem Gebiet der Landwirtschaft ergeben, am 1. Januar 1961 unter Berücksichtigung nachstehender Modalitäten Anwendung.

(4) Der Rat wird bis zum 31. Dezember 1960 in einer oder in mehreren Tagungen über die im Artikel 43 Absatz (2) des Vertrags genannten Vorschläge für die gemeinsame Agrarpolitik beraten, insbesondere um auf der Ebene der Gemeinschaft eine erste Lösung für die Schwierigkeiten zu finden, die sich aus unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Ernährung ergeben, deren Ursache in der verschiedenartigen allgemeinen Agrarpolitik liegt.

Der Rat legt zu diesem Zweck den nachstehenden Zeitplan für die Arbeiten in bezug auf die gemeinsame Agrarpolitik fest:

— Vorlage der endgültigen Vorschläge der Kommission bis zum 30. Juni;

— erste allgemeine Aussprache im Rat bis zum 31. Juli;

— nach dieser allgemeinen Aussprache sofortige Einsetzung eines besonderen Ausschusses durch den Rat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse;

— erster Bericht des besonderen Ausschusses an den Rat bis zum 15. Oktober.

(5) Der Rat stellt bis zum 31. Dezember 1960 fest, welche Fortschritte in bezug auf die in Absatz (4) Unterabsatz 1 genannten Punkte erzielt worden sind.

Unter Zugrundelegung dieser Feststellung legt die Kommission, soweit erforderlich, geeignete Vorschläge zur Durchführung oder zur etwaigen Revision der in Absatz (3) genannten Maßnahmen vor.

Diese Vorschläge, die gemäß Artikel 149 des Vertrags einstimmig geändert werden können, werden vom Rat mit der in Artikel 148 Absatz (2) Unterabsatz 2 (erste Alternative) genannten qualifizierten Mehrheit angenommen.

Artikel 6

(1) Hinsichtlich der nicht liberalisierten Agrarerzeugnisse beläuft sich die zusätzliche Senkung auf 5 %, und zwar in der Weise, daß die in Artikel 1 Absatz (1) vorgesehene Senkung der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle im Verhältnis zu den Ausgangszollsätzen 25 % beträgt.

(2) Die in Artikel 1 Absatz (2) vorgesehenen Maßnahmen bezüglich der Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif gelten nicht für Agrarerzeugnisse, da für diese eine gemeinsame Politik vorgesehen ist.

Artikel 7

(1) Die gemäß Artikel 33 Absatz (1) des Vertrags eröffneten Globalkontingente werden bis zum Ende der ersten Stufe jährlich um 20 % gegenüber dem Vorjahr aufgestockt.

(2) Alle gemäß Artikel 33 Absatz (2) des Vertrags eröffneten Globalkontingente werden für das Jahr 1961 auf 5,2 % der inländischen Erzeugung festgesetzt.

(3) Für die Erzeugnisse, auf welche die in Absatz (1) und (2) genannten Bestimmungen keine Anwendung finden, und die Erzeugnisse, für die ein langfristiger Vertrag oder ein langfristiges Abkommen noch nicht vorliegen, müssen die Mitgliedstaaten Gesamteinfuhrmöglichkeiten gewähren, die der durchschnittlichen Einfuhr der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten des Vertrags zuzüglich eines Jahressatzes von jeweils 10 % für die Jahre 1959, 1960 und den weiteren Zeitraum bis zum Ende der ersten Stufe entsprechen.

(4) Die in den Absätzen (1), (2) und (3) genannten Maßnahmen gelten nicht mehr, wenn die Mitgliedstaaten vorbereitende Maßnahmen zur Einführung der gemeinsamen Agrarpolitik treffen, welche die gegenseitige Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Zölle umfassen.

III.

Artikel 8

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 12. Mai 1960

ANLAGE

Auf derselben Tagung haben die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft folgende Absichtserklärungen angenommen:

Absichtserklärung über die interne Beschleunigung

Der Rat bestätigt seine Absicht, die Beschleunigung der Zeitfolge des Vertrags möglichst rasch durchzuführen, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Zollunion, sondern gleichzeitig auch in allen Bereichen der wirtschaftlichen Integration.

Er bekräftigt vor allem seinen Willen, die Durchführung der sozialen Maßnahmen zu beschleunigen, die insbesondere die Berufsausbildung der Arbeitnehmer, ihre Freizügigkeit und die Anwendung der Regelungen für die soziale Sicherheit auf die am unmittelbarsten betroffenen Arbeitnehmergruppen sowie die gleichen Löhne für Männer und Frauen betreffen.

Er weist erneut auf seine Absicht hin, auf dem Gebiet des Wettbewerbs, des Verkehrs und des Niederlassungsrechts eine Politik zu verfolgen, die mit dem Entwicklungstempo auf den anderen Gebieten des Gemeinsamen Marktes Schritt hält.

Er richtet sein besonderes Augenmerk auf die wirtschaftliche Entwicklung der assoziierten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete und trägt dafür Sorge, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit ihnen die Vorteile der Assoziierung voll und ganz zugute kommen können.

Er bittet die Kommission, ihm auf diesen verschiedenen Gebieten innerhalb von drei Monaten konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Absichtserklärung über die Außenbeziehungen

Es liegt im Sinne und in den Absichten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, unter Berücksichtigung der Erfordernisse ihrer internen Entwicklung gegenüber den dritten Ländern und insbesondere den übrigen europäischen Ländern eine liberale Politik zu führen, die deren Besorgnissen Rechnung trägt. Der Rat bekräftigt in diesem Zusammenhang seine im Beschluß vom 24. November 1959 geäußerten Absichten.

Die Gemeinschaft ist bereit, Verhandlungen mit allen Staaten oder Gruppen von Mitgliedstaaten des Ausschusses für Handelsfragen aktiv weiterzuführen.

In diesem Rahmen müßten die Verhandlungen, die insbesondere mit den Mitgliedsländern der Europäischen Freihandelsassoziation einzuleiten sind, vorzugsweise entsprechend dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen auf die Aufrechterhaltung des herkömmlichen Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation und wenn möglich auf eine Ausweitung dieses Handels gerichtet sein.

Eine derartige Zusammenarbeit im Hinblick auf einen gegenseitigen Abbau der Handelshemmnisse ist mit Rücksicht auf die Grundsätze des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens anzustreben. Sie kann — insbesondere auf dem Zollgebiet — auf einer Grundlage angestrebt werden, welche die Bildung der Zollunion, auf die sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gründet, nicht in Frage stellt.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft weist erneut auf ihren Beschluß vom 24. November 1959 hin, in dem sie die Einsetzung eines Kontaktausschusses vorgeschlagen hat, der es gestattet, die Entwicklung der Handelsströme zu beobachten und die geeigneten Mittel zur Behebung der etwa auftretenden Schwierigkeiten aufzufinden. Der Ausschuß für Handelsfragen ist mit dieser Frage befaßt.

Anlage 6

Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zusätzliche Beschleunigung der Verwirklichung der Vertragsziele

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 1284)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 12. Mai 1960,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 1961,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Juni 1961,

gestützt auf die Entschließung des Rats vom 4. Juli 1961 —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

1. Unbeschadet der späteren Durchführung der Zollherabsetzungen nach Artikel 14 des Vertrages setzen die Mitgliedstaaten untereinander für jedes in Anhang II des Vertrages nicht genannte Erzeugnis mit Wirkung vom 1. Juli 1962 einen Zollsatz in Höhe von 50 % des Ausgangszollsatzes fest.

2. Für die im Anhang zu diesem Beschluß genannten Erzeugnisse setzen die Mitgliedstaaten untereinander unbeschadet der späteren Durchführung der im Vertrag vorgesehenen Zollherabsetzungen mit Wirkung vom 1. Juli 1962 einen Zollsatz in Höhe des um 35 % gesenkten Ausgangszollsatzes in Kraft, sofern diese Höhe nicht bereits erreicht ist.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten nehmen für die in Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse die zweite Angleichung ihrer einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif nach Artikel 23 Absatz (1) Buchstabe c) des Vertrages am 1. Juli 1963 vor.

Artikel 3

Dieser Beschluß, der im Protokoll über die Tagung des Rates niedergelegt ist, wird im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rats binnen einem Monat mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie notifizieren ihm gegebenenfalls unverzüglich die Durchführung dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 1962.

In Artikel 1 Absatz 2 genannte Anlage

Tarifnr.	Warenbezeichnung
Kapitel 01	*Lebende Tiere*
ex 01.01	Pferde, nicht zum Schlachten, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend (Unterabsätze A I, A III, B, C)
ex 01.02	Rinder (einschließl. Büffel), lebend, nicht zum Schlachten (Unterabsätze A I, ex A II, ex B)
ex 01.03	Schweine, lebend: reinrassige Zuchttiere (von Hausschweinen), Wildschweine (Unterabsätze A I, B)
01.04	Schafe und Ziegen, lebend
01.06	Andere Tiere, lebend
Kapitel 02	*Fleisch und genießbarer Schlachtabfall*
ex 02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren, von anderen Tieren als Hausrindern und Hausschweinen (Unterabsätze A I, ex A II, A III b, A IV, B I, ex B II, B III)
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 02.06	Fleisch oder genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Fleisch oder Schlachtabfall von Schweinen und Hausrindern (Unterabsätze A, ex C)
Kapitel 03	*Fische, Krebstiere und Weichtiere*
Kapitel 06	*Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels*
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnummer 06.03
Kapitel 09	*Kaffee, Tee, Mate und Gewürze*
Kapitel 12	*Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter*
ex 12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat, ausgenommen Samen von anderem Klee als Rotklee (trifolium pratense), Weißklee (trifolium repens), Schwedenklee [Bastard-Klee] (trifolium hybridum), Hopfenklee [Gelbklee] (medicago lupulina) und Alexandrinerklee (trifo-

Tarifnr.	Warenbezeichnung
	lium alexandrinum) und ausgenommen Samen von anderen Gräsern als Weidelgras (lolium perenne, lolium multiflorum), Rotschwingel (festuca rubra), Wiesen-Lieschgras [Timothe] (phleum pratense) und Wiesen-Schwingel (festuca pratensis) (Unterabsätze A, ex B)
12.05	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet
12.06	Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert, Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert
12.10	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter
Kapitel 16	*Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren*
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, weder Fleisch noch Schlachtabfall von Schweinen oder Rindern enthaltend (Unterabsätze ex A, ex B)
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, weder Fleisch noch Schlachtabfall von Schweinen, Rindern oder Geflügel enthaltend (Unterabsätze ex A II, ex B I, ex B II)
16.03	Fleischextrakte und Fleischsäfte
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht
Kapitel 18	*Kakao und Zubereitungen aus Kakao*
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
Kapitel 22	*Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig*
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
22.10	Speiseessig

Tarifnr.	Warenbezeichnung
Kapitel 23	*Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter*
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bargasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und ähnliche Rückstände
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß
23.05	Weintrub; Weinstein, roh
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter), weder Getreide noch Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01, 11.02, 11.06, 11.07, 11.09, ex 23.02 A und B enthaltend (Unterabsätze A, ex B)
Kapitel 45	*Kork und Korkwaren*
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl
Kapitel 54	*Flachs und Ramie*
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
Kapitel 57	*Andere pflanzliche Spinnstoffe, Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen*
57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließl. Reißspinnstoff)

Anlage 7

Beschluß

vom 22. Mai 1963

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für die in Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1963 S. 1561)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Mai 1962 [1],

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nehmen für die in Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse am 1. Juli 1963 eine zweite Angleichung der Zollsätze ihrer einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif vor, wie er sich aus folgendem ergibt: den Entscheidungen des Rats auf Grund des Artikels 28 des Vertrages, dem Abkommen vom 2. März 1960 und den vom Rat gemäß Artikel 114 des Vertrages gefaßten Beschlüssen vom 3. Juli 1962 zum Abschluß des Protokolls zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zollkonferenz 1960—1961 und vom 2. April 1963 zum Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem genannten Protokoll.

Die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens nehmen eine neue Verhandlungsrunde in Aussicht.

Unter Berücksichtigung der Aussichten dieser Verhandlungen erscheint eine zweite Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif auf einer angemessenen und befristet gültigen Berechnungsgrundlage zweckmäßig —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif, die die Mitgliedstaaten am 1. Juli 1963 auf Grund des Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Mai 1962 vornehmen, erfolgt auf der Berechnungsgrundlage des Gemeinsamen Zolltarifs, wie er nach den Artikeln 19, 20, 21 und 28 des Vertrages eingeführt bzw. geändert wurde, herabgesetzt um 20 v. H.; ausgenommen sind jedoch die Tarifnummern, bei denen dieser Zolltarif auf Grund der Beschlüsse des Rats zum Abschluß des Protokolls zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zollkonferenz 1960—1961 und zum Abschluß des Zusatzprotokolls zum genannten Protokoll um mehr als 20 v. H. gesenkt wurde; für diese Tarifnummern erfolgt die Angleichung an die Sätze, die sich aus den letztgenannten Beschlüssen ergeben.

(2) Durch die in Absatz (1) vorgesehene Angleichung dürfen die zur Anwendung kommenden Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife nicht unter die am Tage dieses Beschlusses geltenden Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs gesenkt werden.

(3) Absatz (1) gilt nicht für die in der Entscheidung des Rats vom 5. Juni 1962 im Einklang mit Artikel XIX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens festgelegten Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

(4) Die in Absatz (1) für die zweite Angleichung vorgesehenen Vorschriften gelten bis zum 31. Dezember 1965.

(5) Bei den besonders empfindlichen Waren der Liste G, für die die Kommission Entscheidungen in Anwendung von Artikel 1 Absatz (3) des Beschlusses vom 12. Mai 1960 gefaßt hat, erfolgt die zweite Angleichung auf der Grundlage der am Tage dieses Beschlusses geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, sofern nicht auf Vorschlag der Kommission einstimmig anders entschieden wird.

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 41 vom 28. Mai 1962 S. 1284

Artikel 2

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rats innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 1963

Anlage 8

Liste der Tarifstellen, deren Binnenzölle im Rahmen der Neunundsechzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 nur um 25 v. H. ermäßigt worden sind

Tarifstelle	Warenbezeichnung
40.07 - A	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk usw.
41.02	Rind-, Kalb-, Roßleder und Leder von anderen Einhufern usw.
41.03 - B - II	zugerichtetes Schaf- und Lammleder
41.04 - B - II	zugerichtetes Ziegen- und Zickelleder
41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren usw.
41.06	Sämischleder (Chamoisleder)
41.07	Pergament- und Rohhautleder
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder
42.03 - B - III	Lederhandschuhe (andere als Schutz- oder Sporthandschuhe)
aus 44.15	Furnierplatten
44.18	sogenanntes Kunstholz usw.
48.01 - E - II - a	Strohpapier und Strohpappe
48.04 - B	Papier und Pappe, zusammengeklebt usw.
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe
51.04 - B	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden
53.05	Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt
53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.07 - A - I - b aus 53.07 - A - II 53.07 - B - I - b aus 53.07 - B - II	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, gebleicht, gefärbt oder bedruckt
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
55.09	andere Gewebe aus Baumwolle
57.06	Jutegarne
57.10	Gewebe aus Jute
aus 58.02 - A - II	Teppiche aus Kokosfasern
58.04 - B - I	Samt, Plüsch, Schlingengewebe usw. aus Wolle oder Tierhaaren
aus 58.08 - B	geknüpfte Netzstoffe für Fischereizwecke
59.05	Netze usw.

Tarifstelle	Warenbezeichnung
60.02	Handschuhe aus Gewirken usw.
aus 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben usw., aus Baumwolle
61.06 - B - I und B - II	Schals usw., aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
64.02 - A - I	grobe Schnür- und Schaftstiefel usw.
aus 64.02 - A - II - b	Schuhe mit Lederoberteil mit einem Werte von 16,— DM oder weniger für ein Paar; Sandaletten und Hausschuhe mit einem Werte von 8,— DM oder weniger für ein Paar
66.01	Schirme
83.13 - A	Kronenverschlüsse aus unedlen Metallen
84.41 - A - II	Haushaltsnähmaschinen
aus 85.09 - A	elektrische Beleuchtungsgeräte für Fahrräder
87.12 - A und B - I	Teile und Zubehör für Krafträder und für Fahrräder ohne Motor oder mit Hilfsmotor
98.01 - B - III - d	Knöpfe aus Kunststoff

Anlage 9

Rundungs-Regeln

Die bei dem Abbau der Binnenzölle und bei der Angleichung der Außenzölle im Berechnungsergebnis anfallenden Dezimalbrüche (bei Wertzöllen) und Pfennigbeträge (bei spezifischen Zöllen) werden wie folgt behandelt:

1. Dezimalbrüche werden

   a) b e i b e h a l t e n

   von 0,1 bis 0,9

   (z. B. 5,1 = 5,1; 5,4 = 5,4; 5,9 = 5,9);

   b) a b g e r u n d e t

   bei dem Abbau der Binnenzölle sowie bei der Angleichung der Außenzölle nach unten

   1. von 0,99 bis 0,11

      auf 0,9 bis 0,1

      (z. B. 5,99 = 5,9; 5,24 = 5,2; 5,11 = 5,1),

   2. von 0,09 bis 0,01

      auf volle Zahlen

      (z. B. 5,09 = 5; 5,05 = 5; 5,01 = 5);

   c) a u f g e r u n d e t

   bei der Angleichung der Außenzölle nach oben

   1. von 0,01 bis 0,89

      auf 0,1 bis 0,9

      (z. B. 5,02 = 5,1; 5,24 = 5,3; 5,89 = 5,9),

   2. von 0,91 bis 0,99

      auf volle Zahlen

      (z. B. 5,91 = 6; 5,95 = 6; 5,99 = 6).

2. Pfennigbeträge werden auf 0,05 DM

   a) a b g e r u n d e t

   bei Zollsatz-Senkungen,

   b) a u f g e r u n d e t

   bei Zollsatz-Erhöhungen.